

FÖRDERRICHTLINIEN für selbstverantwortete und anbietergestützte ambulant betreuter Wohngemeinschaften in der Stadt Konstanz

Vorwort

Die Stadt Konstanz fördert pro Jahr zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften im Gründungsprozess. Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine Wohn- und Betreuungsform, die große Vielfalt in der Versorgung von hilfe- und pflegebedürftigen Bürger*innen verspricht und ein alltagsnahes, selbstbestimmtes Leben in einer kleinen Versorgungseinheit ermöglicht. Die Fördermittel sollen verwendet werden für die bei Gründung und Inbetriebnahme entstehenden Kosten in Bezug auf bauliche Voraussetzungen sowie die Bereiche Informationentransfer, Moderation, Beratung und rechtliche Vorarbeiten.

1. Zielsetzung

Die Stadt Konstanz möchte im ambulanten Bereich ein weiteres Wohn- und Versorgungskonzept etablieren, das den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht wird und eine zeitgemäße sowie differenzierte Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur darstellt. Durch kleine Wohneinheiten in den Stadtteilen soll eine wohnortnahe 24-Stunden-Versorgung möglich gemacht werden.

Gefördert wird der Prozess der Initiierung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Die Förderung soll Anreize bieten und selbstverantwortete wie anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Gründungsphase unterstützen. Über die Fördermittel werden Möglichkeiten der Beratung und Begleitung geschaffen und damit auch die Qualität und Nachhaltigkeit der entstehenden Wohngemeinschaften sichergestellt.

2. Zu betreuender Personenkreis

Zum Bewohnerkreis ambulant betreuter Wohngemeinschaften gehören hilfe- und pflegebedürftige Konstanzer Bürger*innen im Sinne des SGB XI, die in einen Pflegegrad eingestuft sind. Der individuelle Bedarf an 24-Stunden-Versorgung umfasst demnach Hilfe, Begleitung und Betreuung im Alltag bei gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Maße und auf Dauer.

3. Definition von ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz wurden in Baden-Württemberg zwei Formen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften definiert.

3.1. Unter „vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaften“ versteht das WTPG unter §2 Abs. 3 Wohngemeinschaften, in der die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung aller Bewohner*innen gewährleistet sind und die von Dritten, z.B. einem Leistungsanbieter, strukturell unabhängig sind. Die in einer solchen Wohngemeinschaft Zusammenlebenden können Anbieter von Pflege und anderen Unterstützungsleistungen frei wählen, können ihre Lebens- und Haushaltsführung gemeinschaftlich selbstbestimmt gestalten und über die Aufnahme neuer Mitbewohner*innen eigenständig entscheiden. Die einzigen Pflichten bestehen gemäß §14 Abs. 1 WTPG darin, innerhalb von drei Monaten der Heimaufsicht die Gründung der Wohngemeinschaft anzuzeigen und das zugrundeliegende Konzept vorzulegen.

3.2. Unter „**anbieterverantworteten Wohngemeinschaften**“ versteht das WTPG gemäß §4, dass diese von einem Anbieter, einer stationären Einrichtung oder von einem Pflegedienst verantwortet werden. Gemäß den Bestimmungen des WTPG hat der Anbieter zumindest die Betreuung rund um die Uhr sicherzustellen. Er kann gleichzeitig auch als Vermieter auftreten und den Mietern ein Angebot zur Führung des Haushalts unterbreiten.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Investitionen, Maßnahmen und anderweitig entstehende Kosten, die im Rahmen der Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft entstehen:

- für **Umbau- oder Ausbaumaßnahmen** z.B. für Modernisierung im Baubestand oder für Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- für **die Erstausrüstung** im Gemeinschaftsbereich. Zur Gemeinschaftsfläche gehören alle Bereiche, die von den Bewohner*innen gemeinschaftlich genutzt werden, wie z.B. die Küche, Wohnzimmer, Badezimmer, Wirtschaftsräume, Terrasse/ Balkone und Verkehrsflächen
- zum **Ausgleich von Mietausfällen** für das erste Jahr nach Bezug der Wohngemeinschaft
- für **Sachkosten**, die im Rahmen der Anlaufphase z.B. für Öffentlichkeitsarbeit entstehen
- für Beratungsleistungen bezüglich
 - Bauplanung
 - konzeptioneller Ausrichtung
 - Gründung und Finanzierung
 - Personaleinsatz
 - Vertragsgestaltung und des Entwurfs von Satzungen
- zur **Begleitung von Bewohner*innen und Angehörigen** in der Gründungsphase z.B. beim Erstellen einer Konzeption, bei Antragstellungen, rechtlicher Beratung oder bei der Bewältigung von Konflikten
- für **Schulungen** der Mitarbeiter*innen besonders im Bereich der Alltagsbegleitung
- zur **Vereinsgründung** und **Einbindung ins Quartier**.

5. Art, Höhe und Umfang der Fördermittel

Die finanzielle Förderung kann pro Jahr für maximal zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften erteilt werden. Da davon auszugehen ist, dass Anbieter bereits über fachliche Kompetenzen und über mehr Ressourcen verfügen, um Investitionen aufzufangen sowie fachliche Begleitung und Wissenstransfer sicherzustellen, hängt die Fördersumme von der Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ab.

- **Selbstverantwortete Wohngemeinschaften** können eine Förderung in Höhe von maximal 30.000,- €,
- **Anbiestergestützte Wohngemeinschaften** in Höhe von maximal 20.000,- € erhalten.

Die Stadt Konstanz fördert ambulant betreute Wohngemeinschaften im Rahmen der für den jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6. Zuwendungsberechtigte

Bei dem Organisator einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft muss es sich um eine gemeinnützige Vereinigung handeln, die in einer entsprechenden Rechtsform eingebunden ist (zum Beispiel als Verein, gGmbH oder andere). In der Regel handelt es sich um einen Zusammenschluss der Angehörigen der zu betreuenden Bewohner*innen oder um eine Interessengruppe, wie zum Beispiel eine Baugemeinschaft.

Bei einer anbietergestützten Wohngemeinschaft ist der anerkannte Träger zuwendungsberechtigt, z.B. ein Wohlfahrtsverband, ein ambulanter Pflegedienst oder eine stationäre Einrichtung.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt an den Zuwendungsberechtigten.

7. Antragsverfahren

Vor Antragstellung soll eine Erstberatung in der Abteilung Altenhilfe in Anspruch genommen werden.

Der Antragsteller reicht einen formlosen Antrag bei der Stadt Konstanz, Abteilung Altenhilfe, Benediktinerplatz 2, 78467 Konstanz ein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ein Grundriss der vorhandenen Immobilien mit Beschreibung der Lage und der Einbindung in den Stadtteil, mit Beschreibung der Gesamtwohnfläche, Anzahl der Einzelzimmer und der Gemeinschaftsflächen
- Vorüberlegungen zur Barrierefreiheit der Immobilie sowohl innerhalb der Wohnung wie auch bezüglich dem Zugang zur Wohnung von außerhalb, zum Briefkasten, zur Müllentsorgung und zu weiteren zur Immobilie gehörenden Räumlichkeiten
- Angaben zu ersten konzeptionellen Überlegungen
- Kostenkalkulation und Finanzierungsplan
- Nachweis über die Rechtsform der gemeinnützigen Vereinigung.

Die Entscheidung über eine Förderung wird von der Abteilung Altenhilfe und der Leitung des Sozial- und Jugendamtes im Sinne der Zielsetzung und aufgrund der Fördervoraussetzungen im Einzelfall getroffen.

8. Nebenbestimmungen

- Die Miete und die Betreuungskosten der geplanten Wohngemeinschaft orientieren sich an der geltenden sozialhilfefähigen Höhe.
- Bei Änderung der Konzeption muss eine vorherige Abklärung mit dem Zuwendungsgeber erfolgen.
- Der Zuwendungsnehmer sollte zur Mitarbeit im Arbeitskreis ambulante betreute Wohngemeinschaften bereit sein, sobald dieser im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe (AGAH) besteht. Er trägt damit zum Erfahrungsaustausch und zur Qualitätssicherung bei.
- Durch eine jährliche Berichterstattung wird in den ersten beiden Jahren über die Erfahrungen mit Gründung und Betrieb der Wohngemeinschaft informiert.
- Ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel wird den Berichten beigelegt. Nicht verwendete Fördermittel sind an die Stadt Konstanz zurückzuzahlen.
- Die Zweckbindungsdauer beträgt 5 Jahre nach Einzug. Bei vorzeitiger Auflösung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft muss die Fördersumme anteilig zurückerstattet werden.

9. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen bleibt erhalten, wenn die Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien für selbstverantwortete und anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Stadt Konstanz treten am 1.5.2019 in Kraft.